

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Verantwortung des Gerichtshofs der Europischen Gemeinschaften fr die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

anknpfend an den Bericht, vorgelegt im Namen des Rechtsausschusses von Herrn Dehousse, ber die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten (Dok. 38/67–68),

auerdem bezugnehmend auf den Bericht, vorgelegt im Namen des Rechtsausschusses von Herrn Merchiers, ber die Probleme der Anwendung von Art. 177 EWGV (Dok. 94/69–70);

unter Hinweis auf seine Forderung auf Einfhrung der Individualbeschwerde zum Gerichtshof der Europischen Gemeinschaft, zuletzt vorgebracht in seiner Entschlieung vom 27. April 1979,¹⁾

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–414/81),

1. fordert Rat und Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, sich der Schlsselstellung bewut zu sein, die der Gerichtshof in seiner Verantwortung fr die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Vertrge einnimmt;
2. unterstreicht die Bedeutung, die dem in Art. 177 EWGV festgelegten Vorabentscheidungsverfahren fr die einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts der Europischen Gemeinschaft zukommt;
3. erinnert in diesem Zusammenhang insbesondere daran, da einzelstaatliche Gerichte, deren Entscheidungen mit innerstaatlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden knnen, nach Art. 177 Abs. 3 EWGV verpflichtet sind, Fragen der

¹⁾ ABl. EG Nr. C 127 vom 21. Mai 1979, S. 69

Auslegung des Gemeinschaftsrechts dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zu unterbreiten;

4. bedauert, daß es immer noch Gerichte der Mitgliedstaaten gibt, die Bestimmungen von Art. 177 EWGV nicht beachten und sich so dem Dialog zwischen europäischem und einzelstaatlichem Richter, der dem Geist der Verträge entspricht, entziehen;
5. hebt die Bedeutung hervor, die es einer angemessenen, jeweils möglichst weitgehenden Kenntnis des Gemeinschaftsrechts bei den Gerichten und Behörden der Mitgliedstaaten, aber auch bei allen Bürgern der Gemeinschaft zumißt;
6. begrüßt, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger einzelnen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ausnahmsweise unmittelbare Wirkung auch dann zuerkannt hat, wenn diese Bestimmungen sich an die Mitgliedstaaten richten;
7. ist sich jedoch der Probleme bewußt, die eine derartige Rechtsprechung für die Rechtssicherheit in der Gemeinschaft aufwerfen kann;
8. schlägt zur Verbesserung der Transparenz des Gemeinschaftsrechts und zur Stärkung der Kooperation zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof der Gemeinschaft vor,
 - daß die Kommission unverzüglich alles Erforderliche veranlassen sollte, damit in jedem Mitgliedstaat eine, am besten aber mehrere Abfragestellen (Terminals) für die computer-gespeicherte Rechtsprechung des EuGH eingerichtet werden,
 - daß die Vertreter der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Bekräftigung des in Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs (EWG) geregelten Vorlageverfahrens eine gemeinsame Erklärung abgeben, nach der Vorlageersuchen staatlicher Gerichte stets von dem Gericht unverzüglich und unmittelbar dem EuGH übermittelt werden, auch wenn gegen den Vorlagebeschluß innerstaatliche Rechtsmittel eingelegt wurden,
 - daß die Kommission einen Vorschlag zur Änderung von Art. 173 EWGV (und der entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge) mit dem Ziel unterbreiten sollte, einzelnen Bürgern nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ein Klagerecht zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft gegen sie belastende Verwaltungsakte einzuräumen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts von gemeinschaftlichen oder staatlichen Stellen erlassen wurden,
 - daß die Kommission dem Rat den Entwurf einer Entschlie-ßung unterbreitet, in der ein Aus- bzw. Fortbildungsprogramm für Richter an einzelstaatlichen Gerichten empfohlen wird, das die Vertrautheit dieses Personenkreises mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleisten soll;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlie-ßung dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof sowie den Parlamenten und den Justizministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.